

**Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Pessin**

Beschluss

öffentlich

nichtöffentlich

Beschluss-Nr.

0010/19

Beratungsfolge	Termin	TOP	Anw.	Für	Gegen	Enth.	Zahl/Vertr.
Gemeindevertretung	14.03.2019	09	7	7	0	0	9

Nach § 22 BbgKVerf war kein Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratung und Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Pessin

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pessin beschließt die als Anlage beigefügte Hauptsatzung der Gemeinde Pessin vom 28.02.2019.

Die Hauptsatzung ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

I. Sachdarstellung:

Die Gemeinde Pessin hat mit Beschluss 0005/19 den Entwurf einer Hauptsatzung beschlossen. Die Verwaltung hat eine Hauptsatzung einer anderen Gemeinde bei der Kommunalaufsicht angezeigt. Dort wurde darauf hingewiesen, dass das Wort „und“ in der Regelung § 3 Satz 1 der Hauptsatzung fehlerhaft sei und berichtigt werden müsse.

Da die Hauptsatzung im Wortlaut zur Beschlussfassung vorgelegen hat, ist eine verwaltungsinterne redaktionelle Änderung nicht möglich und die Hauptsatzung muss von der Gemeindevertretung erneut beschlossen werden.

II. Lösung:

Beschluss des als Anlage beigefügten Entwurfes der Hauptsatzung nach erfolgter Änderung und Streichung des Wortes „und“ in § 3 Satz 1.

III. Alternativen:

Keine vergleichbaren.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung:

Gemeindevertretung der Gemeinde Pessin

V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen:

Beschluss-Nr. 0005/19 vom 28.02.2019

Dr. Christian Meyer
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Christian Pust
Amtdirektor

Anlage
Hauptsatzung

Gemeinde Pessin

Hauptsatzung der Gemeinde Pessin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 - hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pessin in ihrer Sitzung am 14. März 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Pessin“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Friesack an.

§ 2 – Förmliche Einwohnerbeteiligung (§13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pessin näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. durch offene Beteiligung in Form
 - a) Diskussionsrunde und
 - b) Workshop,
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde und
 - b) Workshop.

- (5) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zu Anwendung gelangt.

**§ 3 – Entscheidungen der Gemeindevertretung
über Vermögensgegenstände der Gemeinde
(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 3.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Amtsdirektor.

**§ 4 – Mitteilungspflicht von ausgeübtem
Beruf oder anderer Tätigkeit
(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf mit Angaben des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

Als angemessen gilt:

1. eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 150,00 €
 2. für Sitzungsgelder eine Zahlung von bis zu 30,00 €/Sitzung.
- (4) Die Angaben nach Abs. 1 können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertreter stehen, gespeichert und genutzt werden. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtlichen Tätigkeiten können allgemein der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden. Nach Ablauf der

Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

-3-

§ 5 – Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens am 7. Tage vor der Sitzung nach § 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Ein Verstoß gegen die Bekanntmachungspflicht liegt nicht vor, wenn in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, die Gemeindevertretung in vereinfachter Form und unter verkürzter Ladungsfrist einberufen wird oder die Gemeindevertretung ohne erneute Ladung zu einer Fortsetzungssitzung zusammentritt.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 6 – Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Pessin, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Friesack“.
- (3) In der Bekanntmachung ist – soweit erforderlich – auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Abs. 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Friesack – Marktstraße 22, 14662 Friesack – zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück, deren Bestandteil sie bilden, nach Abs. 2 bzw. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Diese Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser teile zugleich in der

nach Abs. 2 bzw. 3 veröffentlichten Satzung oder des Schriftstücks, deren Bestandteile sie bilden, in groben Zügen umschrieben wird.

-4-

- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 oder 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in den Abs. 2 oder 3 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Pessin, 14.03.2019

Christian Pust
Amtdirektor